



- Bei Rückgabe bestellter Ware gibt es Geld zurück !

Mit einer Gutschrift auf Ihrem Kundenkonto müssen Sie sich nicht länger zufrieden geben, wenn Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch machen und Versandhandelsware zurückgeben. Es gibt vielmehr Geld zurück. So sieht es das BGB vor. Diese gesetzliche Vorgabe dürfen die Internetversandhäuser in ihren AGB nicht aufweichen.

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Internetversandhäusern findet sich häufig die Klausel, wonach Kunden lediglich eine Gutschrift erhalten, wenn sie bestellte Ware zurücksenden. Geld soll es nicht zurückgeben. Durch diese Regelung sah ein Verbraucherschutzverband die Rechte der Bestellskunden erheblich beeinträchtigt. Die Klausel sei unzulässig, denn die Verbraucher würden darin nicht klar und verständlich über Ihre Rechte informiert. Nach dem Gesetz haben sie eindeutig einen Anspruch auf Rückzahlung des Geldes, wenn Sie bei einer Versandhandelsbestellung von Ihrem Widerrufs- bzw. Rückgaberecht Gebrauch machen. Sie müssen sich nicht auf eine Gutschrift auf dem Kundenkonto verweisen lassen. Die Bundesrichter folgten der Argumentation der Verbraucherschützer und kippten die Klausel. Diese vermittelt den Versandhandelskunden einen falschen Eindruck über deren Rechte und ist damit unzulässig.

BGH, Urteil v. 5.10.2005, Az. VIII ZR 382/04

- Testament verschwunden - was nun ?

Nach dem Tode ihrer verwitweten Mutter hatten die beiden Kinder zunächst einen Erbschein beantragt und aufgrund gesetzlicher Erbfolge erhalten. Einige Monate später beantragte eines der Kinder, den Erbschein einzuziehen. Begründung: Es läge ein Testament zu seinen Gunsten vor, wonach er Alleinerbe geworden sei.

Inzwischen hatte nämlich der Antragsteller erfahren, dass die Mutter sich von einem ihr bekannten Bürovorsteher eines Notariats einen maschinenschriftlichen **Testamentsentwurf** hatte fertigen lassen. Der Entwurf sei undatiert und nicht unterschrieben gewesen. Er hätte den Vermerk getragen "muss handschriftlich errichtet werden". Die hierzu befragten Zeugen konnten allerdings nicht bestätigen, dass die Verstorbene den Entwurf in ein handschriftliches Testament umsetzen wollte oder gar umgesetzt hat. Deshalb konnte letztlich die Existenz eines derartigen Testaments nicht nachgewiesen werden.

Dennoch stellte das Bayerische Oberste Landesgericht fest, dass auch ein unauffindbares Testament **grundsätzlich wirksam** ist. Voraussetzung ist, dass die Urkunde **ohne Willen und Zutun** des Erblassers vernichtet, verloren gegangen oder sonst nicht mehr auffindbar ist. In einem solchen Fall muss die Errichtung und der Inhalt des Testaments bewiesen werden. Hierzu können zum Beispiel Zeugen befragt werden. Die Beweislast trägt auf jeden Fall derjenige, der einen Anspruch auf das nicht vorhandene Testament stützt.

Bay. OLG, Beschluss v. 1. 4. 2004, Az. 1 Z BR 13/04

Wem gehört das Sparbuch, das für Kinder oder Enkel angelegt worden ist?

Zwei Enkelkinder verklagten ihren Großvater auf Zahlung von je €25.000,-.

Der Großvater hatte Jahre zuvor Sparkonten auf die Namen seiner Enkel eröffnet. Die Eltern der Kinder gestatteten dem Mann in ihrer Funktion als gesetzliche Vertreter der Kinder, über die Guthaben frei zu verfügen. Das tat er auch später, indem er die Konten wieder auflöste.

Die Sache ging bis zum Bundesgerichtshof, wo man Verständnis für den Großvater zeigte:

Legt ein naher Angehöriger ein Sparbuch auf den Namen eines Kindes an, behält das Sparbuch aber für sich, dann bleibt es Bestandteil seines Vermögens bis zu seinem Tode.

Denn aus dem Umstand, dass er das Sparbuch nicht aus der Hand gegeben hat, lässt sich erkennen, dass er sein Verfügungsrecht bis zum Schluss behalten wollte.

BGH, Urteil v. 18. 1. 2005, Az. X ZR 664/02

Aber: So ein Sparbuch fällt nicht in den Nachlass des Spenders. Das hatte der Bundesgerichtshof in einer anderen Sache entschieden. Hier hatte ein Vater ein Sparbuch auf den Namen seines Sohnes angelegt und zu Hause im Safe aufbewahrt. Als der Vater starb, stellte sich die Mutter auf den Standpunkt, das Guthaben auf dem Sparbuch gehöre zum Nachlass. Somit stehe ihr ein Anteil daran in Höhe ihres Erbanteils zu.

Mit dieser Ansicht hatte sie letztinstanzlich keinen Erfolg. Denn nach dem erkennbaren Willen des Mannes sollte nur der Sohn von dem Ersparnen profitieren.

BGH, Urteil v. 25. 4. 2005, Az. II ZR 103/03

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:

www.mim-service.de/html/disclaimer.html